

2. Streitigkeiten und Abzweigungen. Luther und Zwingli haben folgende Grundpunkte mit einander gemein: 1. die Bezeichnung der heiligen Schrift als alleiniger Quelle des Glaubens; 2. die Säugung der menschlichen Freiheit, wodurch auch das Böse auf Gott zurückgeführt wird; 3. die Verwerfung der guten Werke und die Behauptung von der Rechtfertigung durch den Glauben; 4. die Verwerfung der Ablässe, des Fegfeuers und des Prieſterthums; 5. die Verſüchtigung des Begriffs der Kirche zu einer undefinirbaren Unſichtbarkeit; 6. die Auffassung der Sacramente als bloße Zeichen der Gnade, die der Mensch schon vorher hat. Doch unterschieden ſich beide wiederum ſo ſehr, daß Luther von den Anhängern Zwingli's ſagen konnte: „Ihr habt einen andern Geiſt als wir“, und meinte, eine von beiden Parteien müſſe Satans Diener ſein, während Zwingli ſich entſchieden dagegen verwahrte, Lutheraner zu ſein. Verſchieden war bei beiden die Grundauffaſſung; während dieſelbe bei Luther ein religiös-pantheiſtiſcher Myſticismus iſt, herrſcht bei Zwingli mehr Rationalismus und ein gewiſſer Fatalismus, und ſo zieht in manchen Punkten der Eine andere Folgerungen wie der Andere. Zwingli iſt radicaler; „in ihm iſt ſchon eine ſpättere Entwicklung des Protestantismus durch einen rationellen Zug angedeutet, der am ſtärkſten hervortritt in offener Anerkennung der Seligſtelt frommer Heiden“ (Haſe, Vorleſungen III, 1, 181). Bei Luther ſteht die heilige Schrift höher als bei Zwingli, der daneben auch großes Gewicht auf die innere Erleuchtung legt; nach ihm muß dem Menſchen durch den heiligen Geiſt die Gewiſſheit von der Wahrheit unmittelbar zu theil werden. „Luther anerkennt das Recht der geſchichtlichen Entwicklung, Zwingli fordert unbedingte Rückkehr (zur heiligen Schrift). Daher Luther: was nicht wider die Schrift, das iſt erlaubt; Zwingli: was nicht aus der Schrift erweltlich, das iſt abzuſtumpfen, ſo die Bilder in den Kirchen, obwohl nur das Bild Gottes in der Schrift verboten iſt“ (Haſe 145). Zwingli iſt in der Zurückführung des Böſen auf Gott conſequenter, er adoptirt Seneca's Lehre von der Weltſeele, glaubt an eine Seelenwanderung, hält Chriſtus kaum höher als die ausgezeichneten Heiden und deſſen Wert nur als Beiſpiel, nicht als Gewährung wirkend. Beſonders zeigt ſich Zwingli's Radicaalismus in der Lehre von den Sacramenten, die Luther mehr dogmatiſch, Zwingli mehr ethiſch, als bloße Erinnerungszeichen auffaſſte, und namentlich bei der Euchariftie. Ueber ſie entbrannte zwiſchen beiden der ſogen. Sacramentsſtreit. Karlſtadt (ſ. d. Art.) hatte geglaubt, das Gewicht der Einſetzungsworte durch die Deutung des *τοῦτο* zu beſeitigen, als habe Chriſtus dabei nicht auf das Brod, ſondern auf ſeinen natürlichen Leib hingewieſen. Zwingli nahm ſich ſelner an, hielt aber die ergethiſche Begründung nicht für genügend und erklärte im Anſchluß an den Holländer Hoorn (Hornius) „das iſt“ für „das bedeutet“, reducirte

also die Euchariftie auf ein bloß ſymboliſches Gedächtnißmahl an Chriſti Leiden und Sterben (*Commentarius de vera et falsa religione. Subsidium de eucharistia*). Als Zwingli von Bugenhagen angegriffen wurde, trat Decolampadius für ihn auf und nahm *σῶμα* für „Leib des Leibes“ (*De genuina verborum Domini: Hoc est corpus meum, juxta vetustissimos auctores expositione*). Brenz und Schnepp antworteten ihm (1525) in dem *Syngamma Suovium* (dagegen *Oecolampadii Antisyngamma*) ganz im Sinne Luthers, welcher früher ſelbſt geneigt war, Brod und Wein als bloße Symbole anzuſehen, aber den Text der Schrift für „zu gewaltig“ erklärte und an der realen Gegenwart Chriſti feſthalten wollte, allerdings nur für die Zeit des Genusses und unter Verwerfung der Tranſſubſtanziation, woſür er die Conſubſtanziation oder Impanation unter Zuhilfenahme der Ubiquität des Leibes Chriſti lehrte (Sermon vom Sacrament, 1526; Bekenntniß vom Abendmahl, 1528). Gegen die erſtere Schrift ſchrieb Zwingli: Fründlich Verglimpfung und Ableinung, 1526; ferner *Amica exogesis, id est expositio eucharistici negotii ad Martinum Lutherum*, 1527). Der Streit wurde mit großer Heftigkeit geführt, ſo daß Luther 1528 ſchrieb: „Ich bekenne hiermit, daß ich den Zwingli für einen Unchriſten halte, denn er hält und lehrt kein Stüd vom chriſtlichen Glauben, und iſt ärger geworden ſiebenmal denn da er ein Papſt war“ (Haſe 149). Landgraf Philipp von Heſſen ſuchte aus politiſchen Rückſichten eine Einigung herbeizuführen und veranſtaltete 1529 das Marburger Religionsgeſpräch (ſ. III, 1842; Heſele-Hergewörther, Conc.-Geſch. IX, 689 bis 693), „das wichtigſte Unionsgeſpräch zwiſchen beiden Kirchen“ (Dörner [ſ. u.] 820), wo man ſich zwar über 14 Artikel einigte („die erſte Urkunde ewangelischer Union“ [Haſe 152]), aber nicht in dem über die Euchariftie. „Jeder von beiden Theilen war von der Wahrheit ſeiner Lehre ſo feſt überzeugt, daß an eine Ausgleichung nicht zu denken war. Indeß kamen ſich wenigſtens die Perſönlichkeiten einander näher. Dieſe und die Marburger Artikel ſind der Segen dieſes Geſprächs“ (Rahnſ, Dogmatik II, 422). Trotzdem wuchs die Erbitterung immer mehr, da die Zwinglianer die Schwabacher Artikel Luthers nicht unterzeichnen wollten. „So iſt das Liebesmahl zum Erkaſſel geworden“ (Haſe 151). Melancthon ſchrieb im Jahre nachher, daß Zwingli verrückt ſei (*Corp. ref. II, 198*). Dieſer wiederholte in dem Bekenntniß, welches er nach Augsburg ſandte (ſ. o.), mit der größten Entſchiedenheit ſeine Lehre. „So war denn auf's Neue der innere Zwiespalt der von der römischen Kirche ſich losreißen den Partei in grellen Beweiſen offenbar geworden“ (Hergog, Kirchengeschichte III, 150). Mehr und mehr näherte ſich jedoch Melancthon der reformirten Abendmahlslehre (ſ. Rahnſ a. a. O. 423 ff.). Der „elastiſche“ Buger, „der ſich in derſelben Zeit